

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1966	Ausgegeben zu Wiesbaden am 3. August 1966	Nr. 23
Tag	Inhalt	Seite
6. 7. 66	Neufassung des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen GVBl. II 322-10	251
19. 7. 66	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes GVBl. II 310-17	254
8. 7. 66	Anordnung über die Zuständigkeiten nach der Butterverordnung und nach der Käseverordnung GVBl. II 82-15	254

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen*)

Vom 6. Juli 1966

Auf Grund des § 48 Abs. 2 des Hochschulgesetzes vom 16. Mai 1966 (GVBl. I S. 121) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 13. November 1958 (GVBl. S. 172) in der vom 1. Juni 1966 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 6. Juli 1966

Der Hessische Kultusminister
Schütte

*) GVBl. II 322-10

Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 6. Juli 1966

Erster Abschnitt

Lehramt und Lehrbefähigung

§ 1

(1) Lehrer an allgemeinbildenden und beruflichen öffentlichen Schulen kann sein, wer die Befähigung zum Lehramt besitzt.

(2) Die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen,
an Gymnasien,
an Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Höheren Fachschulen

wird durch ein Studium an wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschulen und eine Tätigkeit als Lehrer im Beamtenverhältnis auf Widerruf oder eine

Ausbildung als Referendar erworben und in zwei Staatsprüfungen nachgewiesen.

(3) Die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen wird außer durch die in Abs. 2 genannten beiden Staatsprüfungen durch eine besondere Staatsprüfung nachgewiesen.

§ 2

(1) Die Mindestdauer des Studiums zur Erlangung der Befähigung zum Lehramt beträgt

1. für das Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen sechs Semester,
2. für das Lehramt an Gymnasien acht Semester,
3. für das Lehramt an Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Höheren Fachschulen acht Semester.

(2) Die Befähigung zum Lehramt an Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Höheren Fachschulen setzt eine praktische Berufsausbildung voraus, deren Art und Dauer die Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt.

(3) Die Ernennung zum Realschullehrer setzt außer dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen das Bestehen einer Erweiterungsprüfung in einem Schulfach, jedoch nicht in dem Wahlfach der Ersten Staatsprüfung voraus.

(4) Die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen wird in der Regel durch eine viersemestrige Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule erworben.

§ 3

(1) Lehrer an allgemeinbildenden und beruflichen öffentlichen Schulen kann auch sein, wer die Lehrbefähigung in musisch-technischen, arbeitstechnischen, technologischen oder sozialpädagogischen Fächern besitzt.

(2) Die Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern wird durch eine Ausbildung an Pädagogischen Fachinstituten und eine Tätigkeit als Fachlehrer an allgemeinbildenden Schulen im Beamtenverhältnis auf Widerruf erworben und in zwei Prüfungen nachgewiesen.

(3) Die Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern wird durch eine Meisterprüfung, eine staatliche Technikerprüfung oder eine gleichwertige berufliche Abschlußprüfung sowie die Teilnahme an einem berufspädagogischen Fachseminar für arbeitstechnische Fächer erworben und in einer Prüfung nachgewiesen.

(4) Die Lehrbefähigung in technologischen Fächern wird durch eine staatliche Ingenieurprüfung oder die Abschlußprüfung einer öffentlichen oder anerkannten privaten Höheren Fachschule sowie die Teilnahme an einem berufspädagogischen Fachseminar für technologische Fächer erworben und in einer Prüfung nachgewiesen.

(5) Die Lehrbefähigung in sozialpädagogischen Fächern wird durch die Abschlußprüfung einer öffentlichen oder anerkannten privaten Höheren Fachschule sowie die Teilnahme an einem sozialpädagogischen Fachseminar für sozialpädagogische Fächer erworben und in einer Prüfung nachgewiesen.

§ 4

(1) Die Dauer der Ausbildung an den Pädagogischen Fachinstituten beträgt vier Jahre; der Kultusminister kann die Ausbildung für Bewerber mit bestimmter Vorbildung allgemein durch Rechtsverordnung abkürzen.

(2) Die Dauer der Ausbildung an berufspädagogischen Fachseminaren für

arbeitstechnische, technologische und sozialpädagogische Fächer beträgt zwei Jahre.

§ 5

(1) Wer die Befähigung zum Lehramt oder die Lehrbefähigung in musisch-technischen, arbeitstechnischen, technologischen oder sozialpädagogischen Fächern nicht besitzt, darf Unterrichts- und Erziehungsaufgaben in öffentlichen Schulen mit Erlaubnis des Kultusministers oder des sonst zuständigen Fachministers übernehmen. Die Erlaubnis kann für einzelne Unterrichtszweige allgemein erteilt werden. Der Kultusminister kann seine Befugnis, die Erlaubnis im Einzelfall zu erteilen, den Schulaufsichtsbehörden übertragen.

(2) Geistliche und entsprechende Amtsträger einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, denen ihre Kirche oder Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft die Befähigung zur Erteilung von Religions- oder Weltanschauungsunterricht zuerkannt hat, bedürfen für die Übernahme des Unterrichts in diesen Fächern nicht der Erlaubnis nach Abs. 1.

§ 6

Eine außerhalb Hessens im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich des Landes Berlin erworbene gleichwertige Befähigung zum Lehramt oder Lehrbefähigung in musisch-technischen, arbeitstechnischen, technologischen oder sozialpädagogischen Fächern gilt als Befähigung zum Lehramt oder als Lehrbefähigung im Sinne dieses Gesetzes. Der Kultusminister oder der sonst zuständige Fachminister kann eine andere außerhalb Hessens erworbene Befähigung als Befähigung zum Lehramt oder als Lehrbefähigung im Sinne dieses Gesetzes anerkennen.

§ 7

(1) Die Diplom-Handelslehrerprüfung ersetzt die Erste Staatsprüfung im Sinne des § 1 Abs. 2.

(2) Die §§ 1 und 2 finden auf die Ingenieurschulen, ferner auf Fachschulen und Höhere Fachschulen bestimmter Art, die von der Landesregierung durch Rechtsverordnung benannt werden, keine Anwendung. Die Voraussetzungen für die Befähigung zum Lehramt an diesen Schulen werden durch Rechtsverordnung bestimmt.

(3) Der Kultusminister oder der sonst zuständige Fachminister kann die Lehrbefähigung in technologischen Fächern zuerkennen, wenn der Bewerber eine staatliche Ingenieurprüfung oder die Abschlußprüfung einer öffentlichen oder anerkannten privaten Höheren Fachschule abgelegt hat und eine mindestens fünfjährige für die Lehrtätigkeit förderliche praktische Tätigkeit nachweist, sofern an der Gewinnung des Bewerbers ein erhebliches dienstliches Interesse besteht.

Zweiter Abschnitt

Pädagogische Fachinstitute

§ 8

(1) Die Ausbildung von Fachlehrern für musisch-technische Fächer an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen erfolgt an Pädagogischen Fachinstituten.

(2) Fachbildende Aufgaben und allgemeinbildender Auftrag bestimmen in gleicher Weise ihr Ziel. Dabei nimmt die Pflege des Musischen einen besonderen Raum ein.

§ 9

Die Abteilungen für Erziehungswissenschaften der wissenschaftlichen Hochschulen wirken beratend bei der Ausbildung der Fachlehrer mit.

§ 10

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in ein Pädagogisches Fachinstitut sind das Abschlußzeugnis einer Realschule oder das Versetzungszeugnis in die elfte Klasse eines Gymnasiums oder das Fachschulreifezeugnis. Diese Voraussetzungen können im Einzelfall durch den in einer Prüfung zu erbringenden Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes ersetzt werden.

(2) Die Zulassung zu den Pädagogischen Fachinstituten kann von einer Überprüfung der besonderen Eignung des Bewerbers abhängig gemacht werden.

Dritter Abschnitt

Prüfungen

§ 11

(1) Die Erste Staatsprüfung (§ 1 Abs. 2) wird an den wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschulen abgelegt. Die Erste Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern wird an den Pädagogischen Fachinstituten abgelegt.

(2) Der Kultusminister oder der sonst zuständige Fachminister bestimmt die zur Abnahme der Zweiten Staatsprüfung zuständigen Stellen.

(3) Die Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen, technologischen und sozialpädagogischen Fächern wird vor einem bei den Regierungspräsidenten gebildeten Prüfungsausschuß abgelegt.

(4) Der Kultusminister oder der sonst zuständige Fachminister erläßt die zur Durchführung der Prüfungen erforderlichen Rechtsverordnungen, die Übergangsvorschriften für Bewerber enthalten sollen, die in ihrer Ausbildung fortgeschritten sind.

(5) Bis zum Erlaß neuer Ausbildungs- und Prüfungsordnungen richten sich Ausbildung und Prüfung nach den bisherigen Vorschriften. Die Befugnis des Kultusministers oder des sonst zuständigen Fachministers, diese Vorschriften zu ändern, bleibt unberührt.

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 12

(1) Die Befähigung zum Lehramt, die vor Inkrafttreten der Rechtsverordnungen nach § 11 Abs. 4 nach den bis dahin in Hessen geltenden Prüfungsbestimmungen erworben worden ist, gibt die Befähigung zum entsprechenden Lehramt im Sinne des § 1.

(2) Die Befähigung zum entsprechenden Lehramt im Sinne des § 1 besitzt ferner, wer zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes

1. in Hessen als Lehrer oder Schulaufsichtsbeamter planmäßig angestellt ist oder
2. die Zweite Staatsprüfung außerhalb Hessens abgelegt hat und
 - a) in einem Lehramt außerplanmäßig oder im Angestelltenverhältnis verwendet wird oder
 - b) aus dem hessischen öffentlichen Schuldienst beurlaubt ist.

§ 13

Der Kultusminister oder der sonst zuständige Fachminister kann auch eine andere als die in § 7 Abs. 1 genannte Hochschulprüfung oder eine Erste Staatsprüfung für eine Laufbahn des höheren Dienstes, die bis zum 1. Oktober 1975 abgelegt wird, als Erste Staatsprüfung im Sinne des § 1 Abs. 2 anerkennen.

§ 14

Die Landesregierung erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen. Sie kann diese Ermächtigung auf den Kultusminister oder den sonst zuständigen Fachminister übertragen.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Waffengesetzes*)**

Vom 19. Juli 1966

Auf Grund des § 31 des Waffengesetzes vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 265) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 270), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 603), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Druckluftwaffen mit einem Kaliber von 7 mm und darunter unterliegen den Vorschriften des Gesetzes mit Ausnahme der §§ 9, 13 bis 17 und der §§ 23 bis 25 nicht.“

2. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Eines Waffenerwerbscheins bedarf es nicht zum Überlassen oder Erwerb von Vorderladerpistolen oder Vorderladerrevolvern, die vor dem 1. Januar 1945 angefertigt worden sind.“

3. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eines Waffenscheins bedarf es nicht zum Führen folgender Schußwaffen:

1. Vorderladerwaffen, die vor dem 1. Januar 1945 angefertigt worden sind;
2. von den Hinterladerwaffen Gewehre, deren Modell vor dem Jahre 1871 entwickelt worden ist und die vor dem 1. Januar 1945 angefertigt worden sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1966 in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Juli 1966

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Für den Minister des Innern
Der Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und
Gesundheitswesen
Hemsath

*) GVBl. II 310-17

**Anordnung
über die Zuständigkeiten nach der Butterverordnung
und nach der Käseverordnung*)**

Vom 8. Juli 1966

Zur Ausführung der Butterverordnung vom 2. Juni 1951 (BAnz. Nr. 110 vom 12. Juni 1951), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. Mai 1965 (BAnz. Nr. 88 vom 12. Mai 1965), und zur Ausführung der Käseverordnung vom 24. Juni 1965 (BAnz. Nr. 118 vom 30. Juni 1965) wird bestimmt:

§ 1

(1) Zuständige Behörde nach § 4 Abs. 3, § 11 Abs. 2, §§ 13, 14 Abs. 1, 4

und 5 und § 20 der Butterverordnung sowie nach § 22 Abs. 1 der Käseverordnung ist die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft.

(2) Überwachungsstelle nach Anlage 1 Art. 1 Abs. 1 der Butterverordnung sowie nach § 11 Abs. 2 der Käseverordnung ist die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Juli 1966

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
Hacker

*) GVBl. II 82-15

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 13,60 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 23 kostet 30 Pf zuzüglich 40 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.